

Vereinssatzung
Windsurfing-Club

Wittensee-Rendsburg e.V.

Windsurfing-Club Wittensee-Rendsburg e.V., Postfach 214, 24756 Rendsburg

Bank:

Sparkasse Mittelholstein AG

IBAN: DE43 2145 0000 0001 0087 70

BIC: NOLADE21RDB

Gläubiger-ID: DE76ZZZ00000392615

Vereinssatzung

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 24. August 1978 in Rendsburg gegründete Sportverein führt den Namen "Windsurfing-Club Wittensee-Rendsburg e.V." (WCWR). Er tritt dem Landessportverband bei. Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes. Insbesondere sollen freiwillige selbständige Aufgaben übernommen und ausgeführt werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Windsurfings. Der Verein will allen seinen Mitgliedern als Organisation für die Ausübung ihres Sportes dienen und dieses ermöglichen. Er beabsichtigt u.a. Regatten zu veranstalten bzw. zu besuchen, sowie gemeinsame Exkursionen an andere Gewässer und gesellige Veranstaltungen durchzuführen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 9). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein umfaßt:

- a) Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre,
- b) Jugendmitglieder bis zu vollendetem 18. Lebensjahr.

Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod
- b) Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er kann erfolgen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- c) Ausschluß nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand
 - 1) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - 2) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - 3) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - 4) wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber. Der Vorstand hat sicherzustellen, daß der Ausschluß dem jeweiligen Mitglied zur Kenntnis gelangt.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgerecht zu zahlen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen und sich den Zielsetzungen des Vereins entsprechend zu halten.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand; er besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden

b) dem Sportwart, zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden

c) dem Jugendwart,

d) dem Kassenwart,

e) dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der Sportwart und der Kassenwart. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

§ 6

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in der "Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung" erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Werktage vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und des Berichtes der Kassenprüfer,

2. Entlastung des gesamten Vorstandes,

3. Wahl des neuen Vorstandes, soweit dies erforderlich ist.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zu seiner Nachwahl weiter. Von dem nach Neugründung des Vereins erstmalig zu wählenden Vorstand werden der 1. Vorsitzende und der Jugendwart für eine Amtszeit von zwei Jahren, die übrigen Mitglieder im Sinne des § 5 für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.

5. Jede Änderung der Satzung.

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.

7. Auflösung des Vereins.

8. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, daß vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Behinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertreter zu sorgen. Der Vorstand ist im Bedarfsfall durch den 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall durch dessen Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Leiter der Vorstandssitzung verpflichtet, eine erneute Vorstandssitzung einzuberufen, an der sämtliche Mitglieder des Vorstandes teilnehmen zu haben. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Der Vorstand ist verantwortlich für die aktive Gestaltung des Vereinslebens im Sinne der Zweckbestimmung.

§ 8

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 9

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 10

Haftung und Versicherung

1. Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtlichen Verpflichtungen die dem Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von € 500,-- für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten von über € 500,-- bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

2. Der Verein und seine Organe haften gegenüber den Mitgliedern nicht für bei Veranstaltungen des Vereins oder bei Ausführung vereinsverbundener Tätigkeiten erlittenen Sach- und Personenschäden, es sei denn, daß entsprechende Versicherungen abgeschlossen werden.

3. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand, Immobilien und Inventar bestehen kann.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Das Vermögen der Jugendabteilung muß weiterhin der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Rendsburg 18.01.2014

Versammlungsleiter

1. Vorsitzender Jan Jensen

Schriftführerin Silke Ost